



LS.16.04-03-02-09-V09

**ANTRAG Nr. 12/23**

nach § 17 GeschO

**Betr.: Änderung der Ordnung Evangelische Akademie (OEA)**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten die Ordnung Evangelische Akademie (OEA) zu ändern. In § 3 Absatz 5 Satz 3 "Von einer Stellenausschreibung kann abgesehen werden." wird ersetzt durch "Die Stelle wird ausgeschrieben."

**Begründung:**

Alle Pfarrstellen der Landeskirche, insbesondere solche mit Leitungsfunktion, müssen im jeweils anstehenden (Neu-)Besetzungsverfahren der Allgemeinheit der Pfarrer:innenschaft der Landeskirche im Sinne der Möglichkeit einer Bewerbung zur Verfügung stehen. Da alle anderen (Pfarr-)Stellen der Landeskirche ab der mittleren Leitungsebene eine allgemeine Amtszeitbegrenzung von 10 Jahren aufweisen und jeweils danach wieder öffentlich ausgeschrieben werden, kann es im Falle der Akademie keinesfalls anders gehandhabt werden. Sowohl was den kirchlichen Kontext in Bezug zur Trägerschaft betrifft, als auch in der öffentlichen Wahrnehmung gehört die Akademie in vollem Umfang zur Landeskirche, was eine Angleichung der Besetzungsverfahren der Leitungsstellen zwingend macht. Jede Person mit geeigneter Ausbildung, die sich auf eine Pfarrstelle bewerben möchte, muss in jedem Fall die Möglichkeit dazu haben. Im Falle der Akademie ggf. auch über die Grenzen der Landeskirche hinaus.

Dabei ist es eben auch in der Akademie notwendig, dass bei eventueller Kritik oder Wunsch nach inhaltlicher Erneuerung und Fortschritt nach 10 Jahren neu ausgeschrieben und gewählt werden kann. Durch die zwingend erforderliche Stellenausschreibung hat eine bereits auf der Stelle befindliche Person die Möglichkeit, sich ein weiteres Mal zu bewerben. Es besteht dadurch also auch ein gewisser Schutz für den oder die Stelleninhaber:in. Sie können so nicht schon vor einer Neuwahl und nicht ohne Verfahren aus dem Wiederbesetzungsprozess ausgeschlossen werden.

Stuttgart, 13. März 2023

1. Yasna Crüsemann  
Angelika Klingel  
Gabriele Mihy  
Johannes Söhner  
Christiane Mörk  
Peter Reif

2. Ruth Bauer  
Prof. Dr. J. Thomas Hörnig  
Gerhard Keitel  
Holger Stähle  
Ulrike Sämann  
Renate Simpfendörfer

3. Prof. Dr. Martin Plümicke  
Birgit Auth-Hofmann  
Sabine Foth  
Bärbel Greiler-Unrath  
Dr. Antje Fetzer-Kapolnek